

Satzung

über die Verhängung einer Veränderungssperre in der Ortsgemeinde Merzkirchen, Ortsteil Portz, Teilgebiet „Altort Portz“

Der Ortsgemeinderat Merzkirchen hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 beschlossen, für das Teilgebiet „Altort Portz“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Aufgrund des §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Merzkirchen in seiner Sitzung am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im künftigen Bereich des Bebauungsplanes „Altort Portz“ wird eine Veränderungssperre angeordnet. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus beigefügtem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Im Einzelnen umfasst der Geltungsbereich folgende Flurstücke:

Gemarkung Merzkirchen,

Flur 31, Flurstücke 1 teilw., 3/3, 6/1, 6/3 teilw., 8/1, 8/2, 9/2, 10/2, 10/3, 10/4, 11, 11 teilw. (Straße), 12, 13, 13/1, 13/2, 14/1, 15 teilw., 16 teilw., 19 teilw., 20/1 teilw., 20/3, 20/4 teilw., 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6 teilw., 21/7, 22, 23, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 25, 26, 27, 28, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 29/8, 29/9, 29/10, 29/11, 29/12, 29/13, 29/14, 29/15 teilw., 30/1, 30/2, 31/1, 33, 34, 35/1, 35/2, 36, 37, 38, 39, 40 teilw., 41/1 teilw., 41/2 teilw., 42 teilw., 47 teilw., 48/1, 48/2, 48/3 teilw., 49 teilw., 51/5, 51/6, 52, 53, 54, 55, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 57, 58, 59, 60, 61, 62/1, 62/2, 63, 64/1, 64/3, 64/4, 65/2, 65/3, 65/4, 65/5, 66, 67, 68/1, 68/3, 70 teilw., 71, 72, 73/1, 73/2, 76 teilw., 77, 78/1, 78/3, 78/4, 79 teilw., 80, 81, 83, 118 teilw.

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Merzkirchen, den 04.12.2023
Ortsgemeinde Merzkirchen

gez. Herr Peter Hemmerling

Ortsbürgermeister

Begründung:

Die Verhängung der Veränderungssperre ist erforderlich, da die Ortsgemeinde Merzkirchen eine weiterhin geordnete städtebauliche Entwicklung im Altort anstrebt. Die bauliche Entwicklung des Altortes Portz soll somit mittels des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans maßvoll gesteuert werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften über die Entschädigungsansprüche gem. § 18 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen. Des Weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 über die Beachtlichkeit der Frist bei der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung.

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg den Beschluss beanstanden oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell oder dem Ortsbürgermeister geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Das Original der Flurkarte, die Bestandteil der Satzung ist, liegt zu Jedermanns Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, Bauamt, Schlossberg 6, 54439 Saarburg, 1 OG, Zimmer 43, während der Sprechzeiten aus.

Sprechzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg- Kell:

(nur nach vorherige Terminvereinbarung)

- montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr
- donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
- donnerstags (zusätzlich nach Vereinbarung) 16.00 – 18.00 Uhr

Merzkirchen, den 04.12.2023

Ortsgemeinde Merzkirchen

gez. Herr Peter Hemmerling

Ortsbürgermeister